

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Leistungen im Indirekten Einkauf (u.a. für Services, Softwareleistungen, Hardwarebeschaffung und Engineering-Leistungen)

01. Geltungsbereich

- 01.1. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt ist, erfolgen die Leistungen für die e.Volution GmbH, Campus-Boulevard 30, 52074 Aachen (e.Volution) ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Leistungen zwischen e.Volution und dem jeweiligen Auftragnehmer.
- 01.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, sofern der Auftragnehmer eine Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt (qualifizierter Personenkreis).
- 01.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Dienstleistungen, Anlagen, Maschinen und anderen Waren, die nicht direkt mit dem Fahrzeug verbaut oder ausgeliefert werden (Anwendungsbereich).
- 01.4. Die genaue und detaillierte Leistungsbeschreibung ist zentraler Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages, die Erstellung einer genauen und detaillierten Leistungsbeschreibung ist zentrale Vertragspflicht für beide Parteien.
- 01.5. Abweichende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, die e.Volution Einkaufsbedingungen den Fall nicht – oder anders – regeln oder e.Volution Ware bzw. Leistungen abnimmt oder bezahlt.
- 01.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und

Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

02. Leistungsausführung

02.1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen entsprechend den Anforderungen des Einzelauftrages, der etwaig vereinbarten Leistungsbeschreibung (bspw. Statement of Work (SOW), Statement of Requirements (SOR), o.ä.) und dieser allgemeinen Einkaufsbestimmungen, sowie entsprechend des jeweiligen Stands der Technik und unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards.

02.2. Der Auftragnehmer wird die Leistungen selbst – oder mit eigenen festangestellten, versicherten mitarbeitenden Personen erbringen. Eine Übertragung der Leistungspflichten auf Dritte – inklusive der Beauftragung von Subunternehmen, Freelancern o.ä. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der e.Volution. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftragnehmer dem Dritten mindestens die gleichen vertraglichen Pflichten auferlegt, wie sie zwischen e.Volution und dem Auftragnehmer vereinbart sind. Der Auftragnehmer wird dies im Zweifel nachweisen. Der Auftragnehmer haftet für von ihm beauftragte Dritte wie für eigenes Verschulden.

Die e.Volution darf die Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

02.3. Der Auftragnehmer wird die Interessen der e.Volution in bestmöglicher Weise bei der Leistungsausführung berücksichtigen.

02.4. Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen der e.Volution zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder von e.Volution in ihrer Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall von e.Volution ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

- 02.5. Soweit neue Software erstellt, bearbeitet oder gepflegt wird, wird der Auftragnehmer diese im Sourcecode elektronisch zugänglich machen.
- 02.6. Sollte für den Auftragnehmer erkennbar werden, dass ein mit der e.Volution vereinbarter Termin (auch Meilensteine, Zwischentermine, Ausführungsfristen und ähnliche) nicht eingehalten werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet dies unverzüglich an e.Volution zu melden.
- 02.7. Der Auftragnehmer dokumentiert seine tatsächlich durchgeführten Leistungen in einer ausreichend, nachvollziehbar und prüffähigen Form.

03. Preise, Zahlung, Rechnung

- 03.1. Die Vergütung wird jeweils einzelvertraglich vereinbart. Sollte dies - gleich aus welchem Grund - nicht erfolgen, gelten marktübliche Preise als vereinbart, wie sie im jeweiligen Bereich bestehen. Als marktübliche Preise werden beispielsweise die Preise der EVB-IT oder vergleichbarer Regelungen angesehen.
- 03.2. Die Zahlung erfolgt bargeldlos innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto nach vollständiger Lieferung und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist frühestens zum vereinbarten Liefertermin.

- 03.3. Bei fehlerhafter Lieferung oder vergleichbarer Leistungsmängel ist die e.Volution berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 03.4. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige, zumindest textförmliche Zustimmung von e.Volution, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen e.Volution abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung gegen e.Volution entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die e.Volution kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
- 03.5. Zur Aufrechnung ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 03.6. Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und, soweit eine Lieferantenkennung übermittelt wurde, diese mit ausweisen.
- 03.7. Rechnungen und Lieferscheine sind bevorzugt digital zu erstellen und als PDF an invoice.germany@evolut-on.de zu senden.

04. Zusammenarbeit

- 04.1. Für die Dauer jedes Einzelvertrags benennt jede Vertragspartei einen Ansprechpartner, der für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag verantwortlich ist.
- 04.2. Die Vertragsparteien informieren einander textförmlich über die Benennung ihres jeweiligen Ansprechpartners spätestens 3 Werktage nach Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrages.
- 04.3. Der jeweilige Ansprechpartner ist entweder selbst befugt, im Namen der jeweiligen Vertragspartei rechtlich bindende

Entscheidungen zu treffen und Verpflichtungen einzugehen oder kann entsprechende Erklärungen zeitnah herbeiführen, die gemäß diesem Vertrag notwendig oder angemessen sind.

- 04.4. Jegliche Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Benachrichtigungen oder sonstige Kommunikation, die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich oder erwünscht sind, sind zumindest in Textform (bspw. E-Mail) und in angemessenem Format an den jeweiligen Ansprechpartner zu richten.
- 04.5. Jede Vertragspartei kann ihren Ansprechpartner durch zumindest textförmliche Mitteilung an die andere Vertragspartei ändern. Die Änderung wird 2 Werktage nach Erhalt der Mitteilung wirksam. Einer Begründung zum Wechsel des Ansprechpartners bedarf es nicht.
- 04.6. Die Vertragsparteien werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Beauftragten jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, um eine effektive Kommunikation und Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- 04.7. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Handlungen oder Unterlassungen des Beauftragten als Handlungen oder Unterlassungen der jeweiligen Vertragspartei angesehen werden und rechtlich bindend sind.
- 04.8. Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 04.9. Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer alle von e.Volution erhaltenen Hilfsmittel, Daten, Informationen und ähnliches unverzüglich an die e.Volution herauszugeben, soweit diese nicht dauerhaft überlassen werden sollten. Auf Wunsch von e.Volution kann diese Rückgabe auch durch eine vollständige und sichere Löschung erfolgen.

Dies gilt auch für etwaig angefertigte Kopien und Aufzeichnungen, gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

05. Mitwirkungspflicht von der e.Volution

- 05.1. Die e.Volution wird ihrerseits – soweit wirtschaftlich zumutbar – eine dem Stand der Technik entsprechende Vorgehensweise ermöglichen.
- 05.2. Die e.Volution wird - soweit notwendig - Zugänge zu den Quellcodes und IT-Infrastrukturen gewähren.
- 05.3. Die e.Volution wird – soweit dies im Projektplan vorgesehen ist – zu den entsprechenden Zeiten Testdaten in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- 05.4. Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese auf dem Test-System von der e.Volution oder einem von der e.Volution benannten Test-System.

06. Änderungen

- 06.1. Die e.Volution kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen verlangen, es sei denn der Änderungswunsch ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 06.2. Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche umgehend prüfen und deren Auswirkung auf das Projekt darstellen und der e.Volution unverzüglich mitteilen. Soweit erforderlich werden die Parteien ein Change-Request Verfahren durchlaufen.
- 06.3. Soweit die Änderungen keinen wesentlichen Zusatzaufwand erfordern, wird der Auftragnehmer diese Änderungen ohne Berechnung einer zusätzlichen Vergütung umsetzen. Im Falle von Änderungen, die einen erheblichen Arbeitsumfang erfordern, akzeptiert der Auftragnehmer die geänderte Bestellung der e.Volution, und die Gesamtvergütung wird entsprechend einvernehmlich angepasst.

07. Nutzungsrechte

- 07.1. Der Auftragnehmer übergibt die Hard- und Software frei von Viren oder ähnlichen schadhafte Softwarebestandteilen. Dies ist in geeigneter, marktüblicher Form vor der Übergabe zu prüfen, die Prüfung ist zu dokumentieren. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keine Hinweise auf schädigende Softwarebestandteile ergeben hat. Diese Unbedenklichkeit ist auch bei vorzeitigen Übergaben, beispielsweise zu Testzwecken oder Reviews zu wahren. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Hard- und Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen von e.Volution zuwiderlaufen.
- 07.2. Soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer der e.Volution mit Vertragsschluss das nicht ausschließliche, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung nutzbare Recht ein, die überlassene Standardsoftware zu nutzen. Das heißt insbesondere, diese dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen oder Unterlizenzierungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendig werden. Das Recht, die Standardsoftware in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen, schränkt die Geltendmachung von Schadenersatz nicht ein.
- 07.3. Sofern es sich bei der Software um individuell für die e.Volution geschaffene Software oder Softwarebestandteile handelt, räumt der Auftragnehmer der e.Volution hieran die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten ausschließlichen Nutzungsrechte ein.
- 07.4. Der Auftragnehmer stellt der e.Volution jederzeit ohne zusätzliches Entgelt Dokumentationen, insbesondere Unterlagen für die Software einschließlich einschlägiger Produktliteratur,

Betriebs- und Benutzerhandbücher, Anleitungen und sonstiger Unterlagen, die für die Verwendung und den Betrieb der Software erforderlich sind nach unserer Wahl in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung. Zu diesen Informationen gehören auch sämtliche Informationen über Softwareschnittstellen, die für uns zur Implementierung der Software erforderlich sind.

- 07.5. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Software bei Übergabe dem Stand der Technik entspricht.
- 07.6. Sollte die vertraglich geschuldete Leistung sich in einer Sache verkörpern, wird der Auftragnehmer der e.Volution das unbelastete Volleigentum an der Sache übertragen oder anderweitig verschaffen.
- 07.7. Gemäß den Bedingungen dieses Vertrages gehen auch alle schriftlichen Arbeiten und anderen Materialien, die der Auftragnehmer der e.Volution übergeben hat (inkl. Präsentationen, Zeichnungen, u.ä. – „Arbeitsergebnisse“), in das ausschließliche Eigentum der e.Volution über.
- 07.8. Die e.Volution wird Eigentümerin aller Rechte an den Arbeitsergebnissen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Markennamen und Urheberrechte für bekannte Nutzungsarten, unabhängig davon, ob es sich um unfertige oder abgeschlossene Werke handelt. Die e.Volution hat das Recht, die Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen zu nutzen, ohne dem Auftragnehmer eine zusätzliche Zahlung zu leisten, die über die in diesem Vertrag festgelegten Zahlungen hinausgeht.

08. Schutzrechte Dritter

- 08.1. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass durch seine Vertragserfüllung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 08.2. Macht ein Dritter Ansprüche gegenüber der e.Volution wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend, stellt der Auftragnehmer die e.Volution vollumfänglich von diesen und

damit direkt verbundenen Kosten (bspw. Rechtsverfolgungskosten, Anwaltskosten, u.ä.) frei.

08.3. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass in Fällen in denen Schutzrechte Dritter verletzt werden, die vertragsgemäße Leistung ohne weitere Kosten für e.Volution sichergestellt wird, bspw. in dem der Auftragnehmer entsprechende Lizenzen erwirbt.

09. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz mit Blick auf seine Verpflichtungen gegenüber der e.Volution für die Dauer des Auftrags aufrechtzuerhalten. Die Angemessenheit betrifft insbesondere die Auswahl des Versicherers und die Versicherungshöhe. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer der e.Volution den Versicherungsschutz nachzuweisen.

10. Datenschutz

Die Erfüllung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist für e.Volution von höchster Wichtigkeit und wird in allen Bereichen erwartet.

Die e.Volution informiert alle Betroffenen auf seinen Websites ausführlich über die verschiedenen Aspekte des etablierten Datenschutz-Management-Systems, um eine möglichst transparente Verarbeitung zu gewährleisten.

Soweit es in einem gemeinsamen Projekt erforderlich sein wird, verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO.

Auch vom Auftragnehmer wird ein entsprechend hohes Schutzniveau erwartet, dies umfasst auch die nachweisbare Verpflichtung der an dem jeweiligen Projekt mitarbeitenden Personen, die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten strikt zu wahren. Etwaige Details des erwarteten Datenschutzniveaus kann von Projekt

zu Projekt abweichen. Es wird eine jeweils projektspezifische Datenschutz-Einschätzung vorgenommen, um das angemessene Datenschutzniveau sicherzustellen.

Im Übrigen sichern die Parteien zu, dass übermittelte personenbezogenen Daten datenschutzkonform verarbeitet werden und soweit erforderlich eine Einwilligung zur Übermittlung der Daten an Dritte vorliegt.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die im Rahmen des Projektes (inklusive dessen Anbahnung und Angebotsphase) erlangten Informationen sind von den Vertragsparteien strikt geheim zu halten und dürfen nur Personen bekannt gemacht werden, die diese Informationen zur Erreichung des Ziels des Projekts benötigen (Need-to-know-Prinzip).
- 11.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 11.3. Soweit Unterauftragnehmer eingesetzt werden dürfen, sind diese vom Auftragnehmer in gleicherweise zur Geheimhaltung vertraglich zu verpflichten.
- 11.4. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger, zumindest textförmlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Werbetexte und Aussagen werden zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt.
- 11.5. Im Übrigen gelten die mittels gesonderter Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) vereinbarten Regelungen.

12. Kein Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Pfandrechten seitens des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen beruhen.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention for International Sale of Goods) sowie des internationalen Privatrechts.
- 13.3. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 13.4. Erfüllungsort ist der Sitz der e.Volution. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 13.5. Besonderer Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der e.Volution, Aachen, Deutschland.
- 13.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die die Vertragsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den erstrebten Erfolg möglichst gleichkommend zu verwirklichen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine derartige Regelung unverzüglich zu vereinbaren. Gleiches gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.